

Büro Berlin

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/4213



Verband der  
Privaten Krankenversicherung e.V.

Büro Berlin  
Glinkastraße 40  
10117 Berlin

Telefon (030) 20 45-8952  
PC-Fax (0221) 99 87-1545  
E-Mail [anja.radtke@pkv.de](mailto:anja.radtke@pkv.de)

25. März 2015

PKV-Verband · Glinkastraße 40 · 10117 Berlin

Herrn Vorsitzenden Peter Eichstädt MdL  
Frau Petra Tschanter  
Sozialausschuss im Schleswig-Holsteinischen Landtag  
Landeshaus  
Postfach 71 21  
24171 Kiel

Per E-Mail: [sozialausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:sozialausschuss@landtag.ltsh.de)

## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Gesetzes über die Notfallrettung und den Krankentransport (Drs. 18/2780)**

Sehr geehrter Herr Eichstädt,  
sehr geehrte Frau Tschanter,

der Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV) befürwortet das Anliegen der Landesregierung, das zum 1. Januar 2014 in Kraft getretene Notfallsanitättergesetz des Bundes in Schleswig-Holstein unter anderem im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs umzusetzen. Eine qualitativ hochwertige Berufsausbildung ist eine Grundvoraussetzung für einen gut organisierten und effektiven Rettungsdienst.

Die PKV lehnt es jedoch entschieden ab, dass die Kosten für Ausbildung und Weiterqualifizierung gem. § 8 a Abs. 3 Satz 2 RDG-E als Kosten des Rettungsdienstes eingestuft werden und somit über die Erstattung der Benutzungsentgelte von der Gesetzlichen und Privaten Krankenversicherung finanziert werden sollen. Der Rettungsdienst ist von seiner Rechtsnatur her eine öffentliche Aufgabe der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr. Es handelt sich hierbei um Aufgaben der Daseinsvorsorge, die durch die zuständigen Gebietskörperschaften mit öffentlichen Geldern zu finanzieren sind. Der PKV die Finanzierungsverantwortung für Aufgaben im Bereich der Gefahrenabwehr, die keinerlei Bezug zur Krankenversicherung haben, zu übertragen, ist ordnungspolitisch verfehlt. Zudem sind die Kosten der theoretischen Ausbildung als schulische Personal- und Sachkosten ebenso wie die Berufsschulkosten anderer Ausbildungsgänge von den Ländern und Fortbildungskosten nach Abschluss der Berufsausbildung von den jeweiligen Trägern zu tragen.

Die Einstufung der Ausbildungskosten als Kosten des Rettungsdienstes ist entgegen der Darstellung im Gesetzesentwurf keine Kostenfolge des Notfallsanitätäergesetzes. Von einer entsprechenden gesetzlichen Regelung hat der Bundesgesetzgeber im Notfallsanitätäergesetz bewusst abgesehen. So wurde Antrag der SPD-Fraktion, die Übernahme der Ausbildungskosten durch die Kostenträger explizit im Gesetz zu regeln, vom Parlament abgelehnt (vgl. BT-Drucksache 17/12524, S. 24).

Zudem ist der Bundesgesetzgeber davon ausgegangen, dass allenfalls „Mehrkosten“ möglicherweise von den Kostenträgern zu übernehmen sind (vgl. BT-Drucksache 17/11689, S. 17). So ist auch im vorliegenden Gesetzesentwurf lediglich von „Mehrbelastungen“ bzw. „Mehrkosten“ die Rede (vgl. Ziffer D.1.). Gleichwohl sämtliche Ausbildungs- und Weiterqualifizierungskosten den Kostenträgern zu übertragen und das Land bzw. die Kommunen aus ihrer Finanzierungsverantwortung zu entlassen, ist hiermit unvereinbar und steht in deutlichem Widerspruch zur Zielsetzung des Notfallsanitätäergesetzes des Bundes.

Der Verband der Privaten Krankenversicherung schlägt vor, den Gesetzesentwurf dahingehend zu ändern, dass die in Schleswig-Holstein anfallenden Ausbildungs- und Weiterqualifizierungskosten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Notfallsanitätäergesetzes durch die zuständigen Gebietskörperschaften mit öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Mit freundlichen Grüßen

